

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

213 (6.8.1890)

Beilage zu Nr. 213 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 6. August 1890.

Rechtspredung.

Leipzig, 4. Aug. (Reichsgericht.) Unter Waffentragen im Sinne des Sozialistengesetzes ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, das Tragen einer Waffe zu verstehen, wobei die Waffe ihrer Eigenschaft als Waffe wegen — und nicht bloß des Transports wegen — getragen wird; unerheblich ist hierbei der Umstand, daß die Waffe lediglich innerhalb des Privatbesitzthums des Trägers getragen wird.

Ein in einem Civilverfahren an sich zur Zeugnisverweigerung berechtigter Zeuge geht nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, dadurch, daß er von dem Recht der Aussageverweigerung keinen Gebrauch macht, nicht des Rechts, die Beerdigung der abgegebenen Aussage zu verweigern, verlustig. Es kann demnach ebenso in einem Civilverfahren wie in einem Strafverfahren ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Zeuge die Beerdigung seines Zeugnisses verweigern.

Das Recht des Adjazenten an der öffentlichen Strafe erstreckt sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, nicht weiter, als das Kommunikationsinteresse und die Befriedigung des Lichtbedürfnisses unbedingt erfordern, dagegen hat derselbe keinen Anspruch auf Ersatz für die Entziehung jedes tatsächlichen Vortheils beim Gebrauch der öffentlichen Strafe. Insbesondere kann ein Adjazent keine Entschädigung dafür beanspruchen, daß ein von seinem Grundstück nicht berührter Theil der Strafe eine Veränderung erhalten hat, welche dem öffentlichen Verkehr eine andere Richtung gibt und die Lebhaftigkeit des bisherigen Verkehrs auf dem sein Grundstück berührenden Straßentheile wesentlich verringert.

Das reine Differenzgeschäft erzeugt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, im Geltungsbereich des gemeinen Rechts weder eine klagbare, noch eine natürliche Verpflichtung, es ist gänzlich rechtsunwirksam. Einer Klage aus einem anerkannten Contocorrent-Saldo kann demnach der Einwand, daß es sich um reine Differenzgeschäfte handle, wirksam entgegen gesetzt werden. Die Annahme der Revisionsklägerin, daß das reine Differenzgeschäft zwar klaglos sei, aber eine natürliche Verbindlichkeit erzeuge, auf welche gültige Zahlungen geleistet werde und welche als Grundlage anderer klagebegründeter Verträge genüge, würde nach einzelnen Partikularrechten zutreffen, nach dem hier maßgebenden gemeinen Rechte kann das Differenzgeschäft aber nur als ein vollgültiger klagbarer Vertrag oder als ein dem verbotenen Spielvertrage rechtlich gleichzustellendes Geschäft beurtheilt werden. In dieser in Theorie und Praxis bestrittenen Frage ist bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1887 ausgeführt, daß die Bestimmungen des Römischen Rechts über den Spielvertrag auf der Gefährlichkeit des Glückspiels und dem Umstande beruhen, daß das Spiel nicht der Befriedigung eines sittlichen Zweckes oder eines wirtschaftlichen Bedürfnisses diene, und ihm daher dasjenige fehle, was die innere Bedeutung der vom objektiven Rechte anerkannten Rechtsgeschäfte ausmache; daß das Differenzgeschäft diesen

Charakter mit dem Spiele, insonderheit dem Glückspiele theile und deshalb in rechtlicher Beziehung zwischen beiden kein Unterschied anzuerkennen sei. Der erkennende Senat stimmt mit dieser Beurtheilung der rechtlichen Natur des Differenzgeschäftes überein, und es ergibt sich aus demselben, daß der verbotene Vertrag Rechtswirkungen zu erzeugen in keiner Richtung geeignet ist. Der Einwand, daß es sich um reine Differenzgeschäfte handle, stand hiernach auch der Klage aus einem anerkannten Contocorrent-Saldo entgegen.

Ist in einem Strafverfahren die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung für die ganze Dauer der Verhandlung durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen worden und werden die Urtheilsgründe, ohne daß darüber gemäß § 174 Gerichtsverfassungsgesetzes ein besonderer Beschluß des Gerichts erfolgt ist, in nicht öffentlicher Sitzung verkündet, so liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, eine durch Revision anfechtbare Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor.

Hat der Verkäufer einer mit verborgenen, für den Käufer nicht erkennbaren Fehlern behafteten Sache vorher, ehe er den Verkauf der Sache beabsichtigte, durch Manipulationen die Verdeckung der Fehler bewirkt und sodann beim Verkauf die gedachten Fehler dem Käufer gegenüber wesentlich verheimlicht, so hat er sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, dadurch des Betrugs schuldig gemacht.

Ein aufrührerischer Ruf (cri séditieux) seitens eines Deutschen auf französischem Gebiet nahe der elsass-lothringischen Grenze, welcher über die Grenze hinweg erschallt und in Elsaß-Lothringen gehört wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, ebenso strafbar, wie der in elsass-lothringischen Gebiet selbst ausgesprochene Ruf. Es findet darauf das in Elsaß-Lothringen geltende Strafgesetz vom 25. März 1822, Art. 8, Anwendung.

Der Versuch der Verleitung eines Dritten zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben vor der Untersuchungsbehörde zu Gunsten eines Verbrechers, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, als Begünstigung aus § 257 Strafges.-B. zu bestrafen, wenn auch der Versuch fehlgeschlagen und der Dritte sich nicht verleiten ließ.

Die Theilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung behufs Widerstandsleistung gegen einen Beamten oder eine Behörde wird nach § 115 Strafges.-B. wegen Aufstehens mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen: § 115 schreibt nicht die Bestrafung Desjenigen vor, der an einer an einem öffentlichen Orte stattfindenden Zusammenrottung theilnimmt, sondern diese Bestimmung fordert, daß die Zusammenrottung selbst eine öffentliche sei, indem sie die Möglichkeit einer Betheiligung unbestimmt wie vieler Personen gestattet.

Die Befugniß des Gerichts, bei einer Strafverhandlung den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mit-

angeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen (§ 246, 1 Str.-Pr.-Ordn.) bedarf, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, eines diese Maßregel anordnenden förmlichen Gerichtsbeschlusses.

Ein insolventer Schuldner, welcher, obwohl er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Urkunde gewährt, aus welcher nach § 702 Z. 5 der Civilprozessordnung die sofortige Zwangsvollstreckung stattfindet, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, nicht wegen Gläubigerbegünstigung aus § 211 der Konkursordnung zu bestrafen, wenn der begünstigte Gläubiger von der Urkunde keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach § 288 des Strafgesetzbuchs wird Derjenige, welcher bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, III. Strafsenat, ausgesprochen, daß die Fälligkeit einer Forderung und die bloße Mahnung des Schuldners an Zahlung nicht ohne weiteres den Zustand der dem Schuldner „drohenden Zwangsvollstreckung“ im Sinne der angezogenen Bestimmung herbeiführt.

Der Eid des vom Gericht vernommenen Sachverständigen bezieht sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, nur auf das von ihm abgegebene Gutachten, nicht aber auf seine Beantwortung der vom Gericht an ihn gestellten Personalfragen; die unrichtige Beantwortung dieser Fragen ist demzufolge nicht als Falschheid zu bestrafen. Hält das Gericht die Beerdigung der Aussage des Sachverständigen über seine persönlichen Verhältnisse für erforderlich, so muß es ihn auch als Zeugen beerdigen.

Hat der Anführer einer Straftat vor der Ausführung derselben seine Anstiftung durch Widerruf seiner Aufforderung zurückgenommen, so ist er, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, dennoch als Anführer zu bestrafen, wenn der Widerruf auf den Thäter keine Wirkung äußert und dieser die That infolge der Anstiftung ausführt.

Die gegen einen Offizier gerichtete wissentlich falsche Beschuldigung der Verletzung einer Dienstpflicht ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, aus § 164 des Strafgesetzbuchs (falsche Beschuldigung der Verletzung einer Amtspflicht) zu bestrafen.

Großherzogthum Baden.

Manheim, 3. Aug. (Zwanzigjährige Erinnerungsfest an den deutsch-französischen Krieg.) Die heute hierelbst stattgefundene Zwanzigjährige Erinnerungsfest an den deutsch-französischen Krieg verliert in der großartigen und imposanten Weise. An dem Feste, zu welchem die umfassenden Vorbereitungen schon seit Jahresfrist getroffen wurden,

die zumal bei Belagerung von Festungen oder an Orten, an denen häufig die Ueberführung von Verwundeten erfolgt, Verwendung finden wird. Die eigentlichen Krankenwagen sind hier auf je zwei der kleinen, niedrigen Karren gestellt, welche sonst zum Transport von Munition dienen. Mit diesen Transportmitteln erfolgt die Ueberführung der Verwundeten zu den in zweiter Linie aufgestellten Barackenlagarethen. Ein solches, für 50 bis 60 Verwundete berechnet, also in der Größe, die zur Vermeidung der so furchtbaren Opferfordernden Lazarethepidemien geeignet erscheint, führt ein aus fünf Baracken und einemzelt befehlendes Lager vor. Drei der Baracken dienen zur Unterkunft der Verwundeten. Ihre Wände sind aus zwei durch eine Luftschicht getrennten Lagen von imprägnirter Pappe oder derber Leinwand hergestellt. Es sind die sogenannten „Döder'schen Baracken“ der Firma Christoph und Unmack in Kopenhagen. In ihrer ursprünglichen Form haben wir sie auf der Hygiene-Ausstellung im Jahre 1883, in verbesserter Form wurden sie von der deutschen Heeresverwaltung angenommen, worauf die Firma zu ihrer Herstellung eine Fabrik in Niesty in der Oberlausitz errichtete. Auch das französische Heer hat sie eingeführt. Der Eingang zu den Baracken befindet sich an der Schmalseite; man tritt zunächst in einen kleinen Vorraum und erst eine zweite Thür führt in den Krankenraum, der durch große Seitenfenster Licht und durch kleine Fenster in der Decke Ventilation erhält. Aehnliche Baracken werden für die Tropen hergestellt und bereits am Kongo verwendet. Dieselben erhalten nur ein doppeltes Dach, zwischen dem die Luft frei zirkuliren kann. Beim Transport beanspruchen zwei solcher Häuschen einen Eisenbahnwaggon. Eine Wirtschaftsbaracke enthält ein Bad, eine bis zur kleinsten Einzelheit vom Hoflieferanten E. Cohn ausgestattete Küche, einen großen Vorkraum. Die Wohnung für die Ärzte und Lazarethgehilfen, sowie die Apotheke enthält die fünfte der Baracken, die innen ebenso wie außen sehr schmutz aussehend und sich ohne große Mühe aufbauen und auseinandernehmen lassen. Einen ebenso interessanten Bau einer Baracke, der besonders auch die Verbindung des Gebäudes mit der Erde berücksichtigt, hat das Centralcomité der deutschen Vereine vom Rothem Kreuz vorgeführt. Die transportable Lazaretheinrichtung ist von den Herren Dr. L. Gutsch und W. Voelklein in Karlsruhe und Major a. D. Bahn in Berlin zusammengestellt. Den Transport Verwundeter auf weiten Strecken repräsentirt ein Sanitäts-Eisenbahnwagen, der neben dem Barackenlager aufgestellt ist. Mit dem Kongreß wird auch eine Reihe von Festlichkeiten verbunden sein. Im Wintergarten des Central-Hotels wird ein Ball und am Samstag, 9. August, wird im Hotel „Kaiserhof“ ein Abschiedsfest stattfinden.

Der X. Internationale medizinische Kongreß in Berlin.

(Schluß.)

Ein lebhaftes Bild ist im Landesaussstellungspark zu beobachten, woselbst am Sonntag, den 3. d., Vormittag um 11 Uhr die mit dem Kongreß verbundene medizinisch-wissenschaftliche Ausstellung eröffnet wurde. Im Mittelsaal des Ausstellungsgeländes, wo der Eröffnungsspektakel stattfand, hatte sich eine zahlreiche und ansehnliche Gesellschaft vereinigt. Unter den Anwesenden bemerkte man den Staatsminister Dr. Miquel, den Generalkonsul Dr. v. Coler, den französischen Botschafter und den belgischen Gesandten. Auch die Deputation der französischen Militärärzte unter Führung des Direktors des Sanitätsdienstes des 7. Armee-corp, Inspekteur Weber, erregten besonderes Interesse. Das Musikcorps des Kaiser Alexander-Regiments spielte den Choral „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre“. Professor Vassar legte in einer Ansprache die Bedeutung der Ausstellung im gemeinsamen Kampfe gegen völkerverderbende Sitten, sowie in der gemeinsamen Heilung der durch blutigen Krieg geschlagenen Völker dar; das preussische Kriegsministerium, die Reichsmarine und die bayerische Regierung seien beispielgebend vorgegangen, um die Errungenschaften des Nachdenkens zum Gemeingut der Menschheit zu machen. Der Redner übergab sodann die Ausstellung dem Organisationscomité und bat um nachsichtige Prüfung. Professor Birchom, der die Ausstellung übernahm, hob in seiner Rede die außerordentlichen Schwierigkeiten hervor, welche überwunden werden mußten, dankte der preussischen Unterrichtsverwaltung sowie dem Senate der Kunstakademie für das befandete Entgegenkommen, dankte insbesondere den Ausstellern aller Nationen und schloß mit einem Hoch auf den Kaiser, welches enthusiastisch aufgenommen wurde. Der Direktor des Reichsgesundheitsamts, Köhler, begrüßte die Versammlung namens der deutschen Regierungen, insbesondere auch der preussischen, und schloß mit dem Wunsch, daß die Ziele der Veranlasser der Ausstellung und des Kongresses zur Verwirklichung gelangen möchten. Dann begann unter den Klängen des Tannhäuser-Marsches und unter Führung des Herrn Dr. Lassar und des Kommerzienraths Dörfel der Rundgang durch die Ausstellung, die insgesamt 1103 Nummern umfaßt.

Die Ausstellung darf als im höchsten Grade sehenswerth gelten. Die schlichte Eisenkonstruktion der Maschinenhalle, in welcher im vorigen Jahre Tausende von Rädern und Gleitriemen ihr Wesen trieben, ist durch die Hand des Regierungsbaumeisters Jaffe in einen Saal von überraschender Wirkung verwandelt worden. Von der Schutzgöttin der Wissenschaft, von Pallas

Athenes Niefenbaupt wird der Eintretende begrüßt und füllt sich in dem wohllichen Raume sogleich im Reiche des Nachdenkens zu Hause. Die Namen der größten Aerzte aller Zeiten und Völker prangen in goldenen Lettern von den Wänden, Statuen und Farbenschmuck gleichen den ersten Anhalt der Ausstellung aus, ohne von demselben abzuweichen. Die Kunst hat ihr volles Verständnis für die Wissenschaft gezeigt und der Eindruck dieser Bewunderung kommt dem Betrachter zu gute. Alles, was die Technik und die ärztliche Welt erdacht haben, um hohen Forschungszielen gerecht zu werden, findet sich in den zahllosen Reihen von belebender Uebersicht geordnet. Außer den verschiedenartigen Abtheilungen der königlichen Museen haben sich an ihr das Münchener Provinzial-Museum, das Hohenzollern-Museum, das Pathologische Institut, das königliche Friedrich-Wilhelms-Institut, die Medizinische Gesellschaft u. s. w., sowie eine große Reihe Privatarbeiter mit Keigaben verschiedenster Art beteiligt. Den Herren Professor Dr. Reich, D. Hainauer, v. Vetterath, Franz Vierverheide, Geh. Medizinalrath Dr. Pfeiffer in Weimar u. s. w. verdankt sie eine Reihe der werthvollsten Zuwendungen an alten Apothekergesäßen, Medaillen, Bildnissen u. d. m. Den medizinischen Alterthümern der Aegypter, Griechen und Römer sowie der im Museum für Völkerkunde vertretenen Völkerschaften gefellt sie, was an kunstvollen Geräthen und Gefäßen für medizinische und pharmaceutische Zwecke namentlich die Renaissance hervorgebracht hat, wobei unter zahlreichen kostbaren Einzelstücken u. a. auch eine in sich geschlossene römische Apothekeneinrichtung hervortritt.

Einen auch für den Laien interessanten Theil der Ausstellung bildet die Ausstellung des Kriegsministeriums, indem dieselbe die Einrichtungen vorführt, welche die deutsche Heeresverwaltung schon im Frieden vorbereitet, um den Kampf für das Vaterland verwundeten Krieger Hilfe und Pflege in umfassendster und ersprießlichster Weise angeben lassen zu können. In den am Leichter Bahnhof zu beiden Seiten der Stadtbahn gelegenen Theilen des Ausstellungsparks ist ein Feldlagareth erbaut, das in sich Alles vereint, was zum Wohl der verwundeten Krieger auf dem Schlachtfelde und in dessen Nähe hergerichtet werden kann. Weithin sichtbar weht die weiße Flagge mit dem Rothem Kreuz bei Tag; bei Nacht markirt der grelle rothe Schein brennender Laternen den Verbandplatz, zu welchem die Krankenträger die Verwundeten auf den hinreichend erfommenen Tragen bringen und wo die Aerzte, nur durch leichte Zelte gegen Sonne und Unwetter geschützt, ihres schweren Amtes walten. Die militärischen Sanitätswagen stehen bereit, um die Verwundeten, denen so die erste Hilfe geleistet worden, von dem knapp hinter der Reihe der Kämpfenden befindlichen Verbandplätze zu den rationelleren Lazareth zu überführen. Demselben Zwecke dient auch eine

nahmen etwa 900-1000 Personen Theil. Programmgemäß nahm der Festzug Punkt 3 Uhr auf dem Rheindamm oberhalb der Rheinbrücke seine Aufstellung. Derselbe wurde eröffnet von der gesammelten Kapelle des hiesigen Grenadierregiments, dann folgten der Festauschuss, die gesammelten hier wohnenden Krieger aus dem denkwürdigen Feldzuge, sowie alle diejenigen, die sich in dem erwähnten Kriege durch Verrichtung von Sanitätsdiensten eine Dekoration erworben haben. Die Krieger waren nach ihren Truppentheilen geordnet. Nachdem der Zug sich aufgestellt, ergriff Herr Pauli das Wort, um in einer längeren Ansprache auf die Bedeutung des heutigen Tages hinzuweisen. Nachdem er geendet, stimmten die sämmtlichen Festtheilnehmer unter Musikbegleitung die „Wacht am Rhein“ an. Hierauf setzte sich der Zug in Bewegung, ging durch das zu diesem Behufe geöffnete Grob-Schloß, die Breite Straße entlang nach dem Friedhofe, woselbst vor dem Kriegerdenkmal eine erhebende Gedächtnisfeier abgehalten wurde. Dieselbe bestand aus einer kühnenden Ansprache des Herrn Regierungsraths Köppler, Hauptmann a. D., und dem allgemeinen Gesange des Liedes: „Großer Gott, wir loben dich“; das Denkmal sowie die umliegenden Kriegergräber waren von der Stadtgemeinde mit Kränzen und Guirlanden geschmückt worden. Um halb 6 Uhr wurde der Rückmarsch nach der Stadt angetreten und begaben sich die Festtheilnehmer direkt nach dem Saalbau, woselbst um 6 Uhr ein gemeinschaftliches Abendessen eingenommen wurde. Um 8 Uhr nahm ebenfalls das Festbankett seinen Anfang. Der Saal war festlich mit Guirlanden und Fahnen geschmückt. Auf dem Podium hatten in einem Gai von Blattpflanzen und Lorbeerzweigen die Wästen Ihrer Majestät des Kaisers Wilhelm II. und weiland Kaiser Friedrichs III., Ihrer Königl. Hohheiten des Großherzogs und der Großherzogin Aufstellung gefunden, während auf der Galerie am Eingange des Saales, umgeben von frischem Grün, die Kolossalbüste des heimgegangenen Kaisers Wilhelm I. zu erbliden war. Um 8 Uhr wurde das Festbankett mit einer Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Festauschusses, Herrn Regierungsrath Köppler, eröffnet. Der erste Toast, ausgebracht vom Generalmajor a. D. Wolff-Karlruhe, galt Seiner Majestät Kaiser Wilhelm II.; weitere Toaste wurden ausgebracht auf Seine Königl. Hohheit unfern Großherzog von Herrn Prof. Mathy, auf Ihre Königl. Hohheit die Großherzogin von Bürgermeister Rüchsig, von Bezirkshierarzt Dr. Fuchs auf den Fürsten Bismarck, Hauptlehrer Hoffmann auf Seine Grob. Hohheit Prinz Wilhelm von Baden, von Konful Reiß auf den Grafen Moltke u. s. w. An die verschiedenen Toaste schlossen sich gemeinliche Gefänge patriotischer Reden und Musikvorträge der hiesigen Grenadierkapelle. Einen erhebenden, ergreifenden Eindruck machte es, als die Angehörigen des Füsilierbataillons des hiesigen Grenadierregiments während des Feldzuges 1870/71 an Generalmajor Wolff, dem damaligen Kommandeur dieses Füsilierbataillons, vorbeiführten. Von Seiner Königl. Hohheit ein Telegramm ein, in welchem Höchstselbe sein tiefes Bedauern darüber ausdrückte, an dem Fest nicht theilnehmen zu können. Begrüßungstelegramme wurden abgefaßt an Seine Majestät Kaiser Wilhelm, Seine Königl. Hohheit den Großherzog, Ihre Königl. Hohheit die Großherzogin, Seine Königl. Hohheit den Erbprinzen, Seine Grobherzogliche Hohheit den Prinzen Wilhelm von Baden, sowie an Fürst Bismarck, Grafen Moltke, General Glimmer-Freiburg und General Lefzinski. Hierauf trafen Danktelegregramme ein von dem Großherzoglichen Paar, dem Erbprinzen und dem Prinzen Wilhelm. Das Bankett erreichte erst in später Mitternachtsstunde sein Ende. Dasselbe nahm den denkbar begeisterten Verlauf. Zur bleibenden Erinnerung an das heutige denkwürdige Fest wurde unter die Festtheilnehmer eine 20 Druckbogen starke Sammlung von Feldpostbriefen und Feldpostkarten verteilt, deren Ordnung und Zusammenstellung der zweite Vor-

sitzende des Festauschusses, Herr Professor Mathy, übernommen und in meiterhafter Weise durchgeführt hat. Das typographisch hübsch ausgestattete Buch ist hochinteressant und fesselnd und kann seine Lektüre nur auf das Wärmste empfohlen werden.

Heidelberg, 3. Aug. (Abschluß des Schuljahres.) Gymnasium, Realschule und Töchterschule haben je mit einem feierlichen Schlußakt das Schuljahr beendet. Derjenige der ersten genannten Anstalt, welcher wiederum in dem großen Museums-Saal abgehalten wurde, bot außer einer Reihe von Reden und musikalischen Vorträgen dramatische Aufführungen, die als äußerst gelungen zu bezeichnen sind. Herr Direktor Uhlisch sprach seine Freude über den zu erwartenden Gymnasiumsneubau aus, auch den Dank, der namentlich Oberbürgermeister Dr. Wilkens für seine Bemühungen um die Erreichung desselben gezollt werden müsse. Der Haupttheil seiner Rede war gegen die Angriffe gerichtet, welche neuerdings auf die Gymnasien in ihrer jetzigen Gestaltung gemacht worden sind. Auch wurde mit wärmster Anerkennung des scheidenden Professors Max Wolf gedacht, der nach 40jähriger Thätigkeit sich in den Ruhestand zurückzieht. Der Abiturientenkommerz, welcher am Abend im „Zwinger“ abgehalten wurde, nahm einen sehr schönen Verlauf. In allen den genannten Anstalten war das Resultat der Promotionen ein äußerst günstiges. Im Gymnasium wurden die Namen der Promovirenden nicht verlesen, eine Neuerung, die den Nichtverlesenen und deren Angehörigen einen peinlichen Augenblick inmitten der fröhlichen Schlußfeier erspart.

Verschiedenes.

London, 1. Aug. (Telephonverbindung mit Paris.) Der Plan einer Telephonverbindung zwischen den Hauptstädten Englands und Frankreichs geht seiner Verwirklichung mit raschen Schritten entgegen. Was die Kosten der Anlage betrifft, so werden dieselben auf 11 000 Pfd. St. veranschlagt. Die Arbeiten werden noch vor September beendet sein. Von den Ingenieuren wird gegenwärtig in Sandgate bei Dover das englische Ende des Telephonkabels mit den unterirdischen Linien verbunden. Die Drähte der Telephonleitung werden aus Messing bestehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß das Messing vom Salzwasser am wenigsten angegriffen wird. In London werden zahlreiche Stationen eingerichtet werden, von denen aus man sich in direkte telephonische Verbindung mit Paris setzen kann.

Literatur.

Ein neues Portrait Seiner Königl. Hohheit des Großherzogs, gezeichnet und radirt von Robert Girardet, ist soeben im Verlag von E. Meder (H. Bärzger), Hofbuchhandlung in Heidelberg, erschienen. Das schöne Blatt, welches, wie wir hören, sich des Beifalls Seiner Königl. Hohheit erfreut, dank der großen Ähnlichkeit und vortrefflichen Ausführung, bei mäßigem Preise als schönste Gabe für Familienzimmer, Bureau, Vereinsräume u. s. f. bestens empfohlen werden.

Das August-Fest der von Paul Lindau herausgegebenen, im Verlage der Schlesischen Verlagsanstalt, vorm. S. Schottländer in Breslau erscheinenden Monatschrift „Nord und Süd“ bringt den ersten Theil einer sehr flott und frisch geschriebenen humoristischen Erzählung von Karl Jaenicke, betitelt „Krotonisch und Ziegenküchen“, die Namen zweier Berge des Riesengebirges, in welchem die Geschichte spielt. Es folgt die Charakteristik des französischen Dichters Bourget aus der Feder des Wiener Schriftstellers F. Gros. Der berühmte Kunsthistoriker W. Lübke erzählt seine höchst interessanten Jugenderinnerungen, auf deren Fortsetzung im nächsten Hest man mit Recht gespannt sein kann. Der Königsberger Professor Franz Kühl gibt in einem Artikel: „Die Bauernbefreiung in Preußen“ eine sehr an-

schauliche, auf den eingehenden Quellenstudien beruhende Schilderung der entscheidlichen Zustände des Bauernlandes in Preußen vor Aufhebung der Leibeigenschaft und der großen Schwierigkeiten, mit welchen die letztere in's Werk gesetzt wurde. Jakob Näbly in Basel entwirft in seiner bekannnten geistreichen Art eine kurzgefaßte Geschichte der literarischen Kritik in Deutschland. Sara Dügler in Berlin macht mit ihrer reizenden Novelle „Im Norengrauen“ den Schluß der größeren Beiträge. Es folgen dann noch eine lange Reihe bibliographischer Besprechungen, von denen nur die eingehenderen über das illustrierte Prachtwerk: „Bismondy's Hochland“ und „Eine Sammlung südländischer Volkslieder“ Erwähnung finden mögen. Geschmückt ist das Hest mit dem Portrait des französischen Dichters Bourget.

Das Kunstheft, welches als Kunstbeilage für das erste Halbjahr der „Deutschen Revue“ (Verlag von Ewald Trewendt in Breslau) ausgegeben worden ist, enthält einen von Fr. Brundmann vortrefflich ausgeführten Glanglichtdruck nach dem Gemälde des holländischen Meisters Otto Eerelman „Die beiden Freunde“. Es stellt einen hübschen blondgelockten Knaben in Watrosenangung dar, der die Rechte auf den gottigen Rücken eines mächtigen Neufundländer's legend, mit diesem am Rande eines Gehölzes einherstreift. Die dem Heste beigegebene, von Ernst Trewendt redigirte Kunstrevue enthält eine allgemeine Kunstchronik und eine eingehende Besprechung von Adolf Rosenbergs „Geschichte der modernen Kunst“ von dem kürzlich verstorbenen Hermann Tescher.

Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder der Stadt Karlsruhe.

Aus der Kaiserin Friedrich-Stiftung in Berlin haben wir nochmals einen Beitrag von 400 Mark erhalten.

Weitere Gaben erhielten wir durch A. Bielefeld's Hofbuchhandlung (Kreuzmann u. Cie.) von Professor Weinbrenner 10 M., Frau Henriette Fendel, geb. Haas, 10 M., L. P. 10 M., durch Konful F. Bielefeld von Samuel Strauß 20 M., Frau Johann Herrmann 10 M., Frau E. 5 M., einer Dame 5 M., durch Generalarzt Dr. Hoffmann von Rolf R. 5 M., Frau Dr. Kathia 3 M., Gebr. Lechtzin ein großes Packt Schreibmaterialien, Baurath Willard 10 M., Frau Div. Intend. Kayler 10 M., durch Stadtrath Reichlin von Dr. Bz. 10 M., Dr. Alb. G. 2 M., durch Armenrath Schmidt von Wihl. Knauß 3 M., Architekt Friedrich Buchs 10 M., Rim. Klein 5 M., durch Kommerzienrath Schneider von Rentner Gerber 20 M., F. St. 10 M., Dr. J. H. 10 M., Rentner E. Hugo 5 M., L. E. 10 M., durch Oberabsart Dr. Schridel von Fr. E. Schr. 20 M., Frau Prof. Warth 5 M., Geh. Rath Battelner 20 M., Augentar Dr. Gelphe 10 M., Ungenannt ein Packt Stiefel ic., durch Hofarzt Dr. v. Stöckel von Frau F. Reiß, 2 Gaben, 20 M., Präsident L. v. Stoesser 10 M., S. Koransky 10 M., Ministerialrath Dörner 10 M., L. P. Wilhelm 10 M., Oberbaurath G. Weißer 20 M., durch Rentner Specht von einer Bekr. 20 M., W. E. 5 M., Frau Kector 3 M., durch Stadtrath Dr. Speemann von L. J. 10 M., durch Archidirektor Dr. v. Weck von Kammerh. und Bg. Rath Fejzen, v. Rüttl 10 M., durch Medizinalassessor Ziegler von Ministerialrath Hebling 10 M., durch Delan D. Bittel von E. D., 2 Gaben, 10 M., E. R. 5 M., E. E. 5 M., im Ganzen 778 M., dazu die früher eingegangenen 3569 M., zusammen 4347 M.

Wir danken herzlich für alle diese Gaben und sind nun in der erfreulichen Lage, im Ganzen 90 Kinder in 6 Kolonien zu entsenden, dieselben werden Mittwoch den 6. August, Morgens 7 Uhr, nach Ormsbach abreisen.

Karlruhe, den 1. August 1890.

Das Komitee.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Siehe Anzeigenblätter: 1. Blatt = 3 Rnt., 7 Gulden (inkl. und postl.); 2. Blatt = 1 Rnt., 1 Gulden 8. B. = 2 Rnt., 1 Rnt. = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 4. August 1890.

Baden 4 Obl. 102.20	Böhm. West-Bahn 179.1/2	Österr. Kreditbank 123.-
Bav. 4 Obl. 106.60	Donau-Par. 183.70	4 D. Effekt- u. Wechsel-B. 40% einbezahlt 127.20
Beyerschl. 4 Reichsanl. 107.10	Egypten 2 1/2 Unif. Obl. 97.20	
Br. 3 1/2% Consols 106.30	S. Amerik. 5 Arg. Goldb. 89.90	
Br. 3 1/2% Consols 106.30	Bank-Artien	
Witv. 4 1/2% Obl. v. 1879 101.50	4 Deutsche R. -Bant 143.50	
4 1/2% Obl. v. 1878 103.10	4 Badische Bant 115.-	
Deut. 4 Goldrente 104.-	5 Badler Banverein 154.80	
4 Obl. v. 1886 106.60	4 Berlin. Handelsg. 166.10	
Bav. 4 Obl. 106.10	4 Darmstädter Bant 157.20	
Bav. 4 Reichsanl. 107.10	4 Deutsche Bant 136.-	
Br. 3 1/2% Consols 106.30	4 Deutsche Vereinsb. 111.50	
Br. 3 1/2% Consols 106.30	4 D. Union-W. 65% C. M. 86.50	
Witv. 4 1/2% Obl. v. 1879 101.50	4 Diab. Kommand. 220.40	
4 1/2% Obl. v. 1878 103.10	5 Def. Kreditanstalt 129.20	
Deut. 4 Goldrente 104.-	5 Def. Rhein-Kreditant 123.-	
4 1/2% Silber. 78.70	4 Rhein. Kreditant 123.-	
4 1/2% Papier. 77.70	4 D. Effekt- u. Wechsel-B. 40% einbezahlt 127.20	
5 Papier. v. 1881 89.-		
Ungarn 4 Goldrente 89.90		
Italien 5 Rente 94.40		
5% Rumänische Rente 99.-		
Rumänien 6 Obl. 101.90		
Rußland 5 Goldanl. 109.40		
5 1/2% Orientanl. 75.20		
5 1/2% Orientanl. 75.20		
Conf. v. 1880 88.-		

3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	Odenburger 182.20	16.23
5 Gotthard IV Ser. 109.30	4 Deherr. v. 1854 120.50	20.87
Fr. 103.10	v. 1860 100.126.20	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	4 Raab-Grayer 100.106.60	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Unverzinsliche Loose	
Fr. 103.10	ver Staat	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	Braunsch. 130-Boose 104.50	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Def. 100-Boose v. 1854 315.-	
Fr. 103.10	Deherr. Kreditloose 100	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	von 1855	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Ungar. Staatsloose 100.257.-	
Fr. 103.10	Ansbacher 10-Boose 35.75	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	Augsburger 10-Boose 30.50	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Freiburger 10-Boose 18.-	
Fr. 103.10	Wailänder 10-Boose 27.10	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	Weininger 10-Boose 80.-	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Schwab. 10-Boose 100.106.60	
Fr. 103.10	Wescher und Socien.	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	Paris kurz 100 80.85	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	Wien kurz 100 100.175	
Fr. 103.10	Amsterdam kurz 100 106.80	
3 Ital. gar. C. -B. 11. 58.10	London kurz 1 Pf. St. 20.46	
5 Gotthard IV Ser. 109.30	London in Gold 4.16	
Fr. 103.10	Dollars in Gold	

Bürgerliche Rechtspflege.
Definitive Zustellungen.
§ 392.2. Nr. 7810. Freiburg. Der Maurer Karl Schwende zu Freiburg, vertreten durch Rechtsanw. Federle, klagt gegen seine Ehefrau, Anna Maria, geb. Reichinger von Neuhäusen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen großer Vermögensminderung, mit dem Antrage auf Scheidung der am 4. Mai 1885 abgeschlossenen Ehe, und lade die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Zivilkammer des Grob. Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch den 22. Oktober 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Freiburg, den 26. Juli 1890.
Dr. Harden.

Rechtsstreits vor das Grob. Amtsgericht zu Schoepheim auf
Dienstag den 28. Oktober 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Schoepheim, den 31. Juli 1890.
Hanser,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. August 1890 Anzeige zu machen.
Karlsruhe, den 4. August 1890.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts, Reich.
§ 436. Nr. 22.218. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreibers Ernst Deser von Karlsruhe ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten, von dem Gläubigerversammlung für annehmbar erklärten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Termin auf
Mittwoch den 13. August 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor dem Grob. Amtsgericht hiersehb., Akademiestraße 2, 1. Stod., Zimmer Nr. 1, anberaumt.
Karlsruhe, den 31. Juli 1890.
Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts, Wirth,
§ 433. Nr. 38.920. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Baum Sauer von Schriesheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
Donnerstag den 14. August 1890, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Grob. Amtsgericht Abth. V hiersehb. anberaumt.
Mannheim, den 2. August 1890.
Stalff,
Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.
§ 429. Nr. 13.016. Raßatt. In dem Konkursverfahren über das Nachlassvermögen der Maurer Johann Schweizer Eheleute von Niederbühl ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdict die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin auf
Montag den 26. August 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor dem Grob. Amtsgericht hiersehb. bestimmt.
Raßatt, den 1. August 1890.
Birkel,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
§ 428. Nr. 7004. Ettenheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Stulz von Schmieheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
Mittwoch den 20. August 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr,
vor dem Grob. Amtsgericht hiersehb. anberaumt.
Ettenheim, den 1. August 1890.
Büchner,
Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.